

Neufassung vom 25.01.2022

## SATZUNG

### § 1 (Name und Sitz)

(1) Der Verein führt den Namen

„ Föhrer Grüne Damen und Herren e.V.“

und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg einzutragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wyk auf Föhr.

### § 2 (Zweck des Vereins)

(1) Der Verein fördert das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck einer Förderung und Unterstützung des Krankenhauses für die Inseln Föhr und Amrum in Wyk. Diesem Zweck entspricht die unmittelbare Widmung kranker Menschen. Die Mitglieder der Föhrer Grüne Damen und Herren e.V. besuchen als ehrenamtliche Helferinnen und Helfer Patientinnen und Patienten der Inselklinik Föhr-Amrum. Diesem Zweck entspricht das Zuhören und das Gespräch am Krankenbett, Besorgungen im Krankenhaus und außerhalb, Hilfe bei Aufnahmeformalitäten, Begleitung der Patienten zu Untersuchungen und Gottesdiensten, Abholung wichtiger Dinge aus der Wohnung (immer zwei Personen notwendig), Unterstützung von Angehörigen im Bedarfsfall. Zudem versorgt der Verein frisch operierte, stationär aufgenommene Patientinnen und Patienten mit „Föhrer Herzen gegen Schmerzen“. Hierbei handelt es sich um selbst genähte Kissen in Herzform, die nach der Operation als Genesungswunsch ins Krankenbett gelegt werden und danach Eigentum des Patienten bleiben.

(3) Der Einsatz der Helferinnen und Helfer erfolgt dabei grundsätzlich in Absprache mit der Leitung des Krankenhauses sowie der jeweiligen Krankenstation. Die Föhrer Grüne Damen und Herren e.V. übernehmen keinerlei pflegerische Tätigkeiten, sondern unterstützen Schwestern und Pfleger dort, wo sie mit zunehmender Arbeitsbelastung nicht immer die nötige Zeit und Ruhe für die Patienten haben.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und wird als gemeinnütziger Verein im Vereinsregister eingetragen. Satzung und Gründung des Vereins werden von einem Notar beurkundet.

- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen keinerlei finanzielle Zuwendungen der Patienten und ihrer Angehörigen entgegennehmen.
- (6) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins ( § 2 (1) ) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes erwerben sowie Personengesellschaften des Handelsrechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.
- (4) Der Ausschluss ist nur durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

### § 4 (Beiträge)

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder beträgt monatlich mindestens EUR 2,00 (Jahresbeitrag EUR 24,00), für andere Mitglieder, wie Firmen, Behörden, Verbände etc., monatlich mindestens EUR 5,00 (Jahresbeitrag EUR 60,00).
- (2) Über eine Änderung der Mindest-Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 5 (Geschäftsjahr)

- (1) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### § 6 (Organe des Vereins)

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.

### § 7 (Die Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahlen (Vorstandsmitglieder, 2 Kassenprüfer)
  - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mindest-Mitgliedsbeiträge
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Kalenderjahr, und zwar spätestens zum 30. Juni einzuberufen. Die Mitgliederversammlung findet auf Föhr statt. Weitere Versammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Mail oder Brief mit einer Frist von 8 Tagen. Die Einladung muss die Tagesordnung und Hinweise enthalten, worüber Beschluss gefasst werden soll.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet, in seinem Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden.
- (5) Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können sich untereinander durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Vollmachtserteilung an Nichtmitglieder ist unzulässig. Jedes Mitglied darf nur mit maximal einer Bevollmächtigung ausgestattet sein.
- (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, jedoch muss auf Antrag eines Mitglieds eine geheime Abstimmung bei der Besetzung von Ämtern oder der Abberufung daraus sowie bei Streichung von der Mitgliederliste erfolgen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, vom Protokollführer und vom Vorstand unterzeichnet und per Aushang und Mail den Mitgliedern binnen eines Monats zur Kenntnis gereicht.

#### § 8 (Der Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie aus dem Kassenwart. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ärzte und Mitarbeiter der Inselklinik Föhr-Amrum können nicht zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt werden.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten werden erstattet.
- (6) Zu Vorstandssitzungen beruft der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, mit einer Frist von mindestens drei Werktagen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich, kann in Ausnahmefällen jedoch auch telefonisch erfolgen. Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, welches der Vorstand für Zwecke der Dokumentation verwahrt.
- (7) Sitzungen des Vorstandes werden bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

#### § 9 (Die Kassenprüfer)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören, für ein Jahr.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins überprüfen.
- (3) Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

#### § 10 (Auflösung)

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Föhr-Amrumer Krankenhaus e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.